



Abteilung 13

Siehe Verteiler!

→ Umwelt und
Raumordnung

Referat UVP- und Energierecht

Bearb.: Dr. Katharina Kanz
Tel.: +43 (316) 877-2716
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: uvp-energie@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-136603/2024-18

Graz, am 24.07.2024

Ggst.: Cross-Sectoral-H2-Hub, Energie Steiermark Green Power
GmbH, Energienetze Steiermark GmbH, voestalpine Stahl
Donawitz GmbH, Leoben, Feststellungsverfahren, UVP-
Feststellungsbescheid

**Energie Steiermark Green Power GmbH
Energienetze Steiermark GmbH
voestalpine Stahl Donawitz GmbH
Cross-Sectoral-H2-Hub
UVP-Feststellungsverfahren**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 4. April 2024 der Energie Steiermark Green Power GmbH mit dem Sitz in Graz (FN 37211 y des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz), der Energienetze Steiermark GmbH mit dem Sitz in Graz (FN 242892 w des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz) und der voestalpine Stahl Donawitz GmbH mit dem Sitz in Leoben-Donawitz (FN 86361 b des Landesgerichtes Leoben), alle vertreten durch die Wohlmuth Rechtsanwalts GmbH & Co KG, Hauptplatz 7, 8430 Leibnitz, wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Energie Steiermark Green Power GmbH, der Energienetze Steiermark GmbH und der voestalpine Stahl Donawitz GmbH „Cross-Sectoral-H2-Hub“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 4) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 26/2023:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2 und 7

Anhang 1 Z 13 lit. a) Spalte 1 und lit. c) Spalte 3

Anhang 1 Z 49 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Anhang 1 Z 80 lit. b) Spalte 2

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., haben die Energie Steiermark Green Power GmbH mit dem Sitz in Graz (FN 37211 y des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz), die Energienetze Steiermark GmbH mit dem Sitz in Graz (FN 242892 w des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz) und die voestalpine Stahl Donawitz GmbH mit dem Sitz in Leoben-Donawitz (FN 86361 b des Landesgerichtes Leoben) folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016 i.d.g.F.:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2 € 13,50

b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten
8 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20) € 49,60

Gesamtsumme: € 63,10

Dieser Betrag ist mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1 x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 4. April 2024
	12 x € 3,90	€ 46,80	für die <u>Beilagen 1 und 4</u>
	<u>4 x € 21,80</u>	<u>€ 87,20</u>	für die <u>Beilagen 2 und 3</u>

Gesamtsumme: € 148,30

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 4. April 2024 haben die Energie Steiermark Green Power GmbH, die Energienetze Steiermark GmbH und die voestalpine Stahl Donawitz GmbH, alle vertreten durch die Wohlmuth Rechtsanwalts GmbH & Co KG, Hauptplatz 7, 8430 Leibnitz, bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben „Cross-Sectoral-H2-Hub“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Die Projektwerberinnen haben folgende Unterlagen vorgelegt:

- Vorhabensbeschreibung von März 2024 (Beilage 1)
- Schalltechnische Stellungnahme vom 5. März 2024, erstellt von der Müller-BBM Austria GmbH, Opernring 4, 8010 Graz (Beilage 2)

II. Am 12. April 2024 wurde ein Verbesserungsauftrag erteilt und wurden die Projektwerberinnen aufgefordert, die Projektunterlagen um folgende Daten bzw. planliche Darstellungen zu ergänzen:

- Grundstücksnummern und Katastralgemeinde(n) der projektgegenständlichen Grundstücke
- Angabe, auf welchen Grundstücken sich die projektgegenständlichen Anlagenteile (Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff, Betankungsanlagen sowie Leitungsanlagen) befinden
- Angabe der rechtskräftig genehmigten Gesamtlagerkapazität unter Angabe des Bescheiddatums und der Geschäftszahl des Bescheides
- planliche Darstellung der Anlagenteile (Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff, Betankungsanlagen) und des Verteilernetzes
- Innendurchmesser der Rohrleitungen
- Gesamtlänge des Leitungsnetzes
- Darstellung der kumulierten Mengen an brennbaren Gasen bezogen auf 0° C, 1,013 hPa

III. Mit der Eingabe vom 15. Mai 2024 haben die Projektwerberinnen in Entsprechung des behördlichen Verbesserungsauftrages vom 12. April 2024 ergänzende Projektunterlagen (Beilage 3) vorgelegt.

IV. Am 17. Mai 2024 teilte das wasserwirtschaftliche Planungsorgan mit, dass die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke weder in einem Wasserschutz- oder Wasserschongebiet gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 noch in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß § 33f WRG 1959 liegen.

V. Mit Schreiben vom 19. Juni 2024 teilte die Gewerbebehörde mit, dass die Anfrage der UVP-Behörde vom 15. Mai 2024 zur Gesamtlagerkapazität des Bestandes der voestalpine Stahl Donawitz GmbH nicht beantwortet werden kann.

VI. Am 24. Juni 2024 wurde den Projektwerberinnen neuerlich ein Verbesserungsauftrag erteilt, da festgestellt wurde, dass die Umrechnung der vorliegenden Lagermengen auf die gemäß Anhang 1 Z 80 UVP-G 2000 geforderten Normparameter Temperatur von 0° C und Druck von 1,013 hPa mit den vorliegenden Angaben nicht möglich ist und zudem dazu u.a. die Druckverhältnisse sowie der Dichteverlauf auf den Temperaturbezug sowie die Zusammensetzung der Gasarten erforderlich sind.

VII. Die Projektwerberinnen haben am 28. Juni 2024 zum Verbesserungsauftrag Stellung genommen.

VIII. Am 1. Juli 2024 hat der maschinenbautechnische Amtssachverständige unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Projektwerberinnen folgende Stellungnahme abgegeben:

„In der Cross-Sectoral-H2-Hub (CSH2H) ERGÄNZUNGEN VORHABENSBESCHREIBUNG MAI 2024 Punkt 7 ist die Darstellung der kumulierten Mengen an brennbaren Gasen bezogen auf 0°C, 1.013 hPa als Summe < 146.545 Nm³ kumulierte Menge an brennbaren Gasen betreffend den Schwellenwert

gemäß Anhang 1 Z 80 lit. b UVP-G 2000 ausgewiesen. Darin ist der Bestand vaSD für Gasometer und Rohrnetze mit < 37.000 Nm³ ausgewiesen.

Gemäß dieser Auflistung erreicht die kumulierte Menge an brennbaren Gasen den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 80 lit. b UVP-G 2000 von 200.000 Nm³ nicht.

Die in der Tabelle angeführte Menge von 46 t Bestand vasd stimmt mit den Angaben in der seitens der vasd übermittelten ‚Abschätzung Gefahrenstoffmenge SEVESO III‘ der FIREX überein, diese Menge wurde über die BH Leoben übermittelt.“

IX. Mit Schreiben vom 2. Juli 2024 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

X. Die Umweltanwältin hat am 5. Juli 2024 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben vom 2. Juli 2024 wurde ich über das Ergebnis der Beweisaufnahme zum Projekt ‚Cross-Sectoral-H2-Hub‘ informiert. Dabei handelt es sich um ein gemeinsames Vorhaben der Energie Steiermark Green Power GmbH, der Energienetze Steiermark GmbH und der voestalpine Stahl Donawitz GmbH, am Werksgelände und angrenzenden Grundstücken der voestalpine Stahl Donawitz GmbH in Leoben eine modulare Wasserstoffelektrolyseanlage zu errichten und zu betreiben, den erzeugten Wasserstoff zur Betankung an externe Straßenfahrzeuge und voest-interner Schienenfahrzeuge zu verwenden und das dafür nötige Infrastrukturnetz aufzubauen. In der Beschreibung ist davon die Rede, dass ‚Grüner Wasserstoff‘ erzeugt werden soll, was die Verwendung von Strom aus erneuerbaren Quellen für die Elektrolyse voraussetzt. In den übermittelten Unterlagen ist nicht ersichtlich, aus welchen EE-Projekten die Energie stammt. Allenfalls dafür erforderliche Erzeugungsanlagen sind daher gesondert hinsichtlich einer allfälligen UVP-Relevanz zu prüfen.

Gegenstand des hier gegenständlichen Verfahrens ist der Antrag der rechtsfreundlichen Vertretung sämtlicher Antragsteller auf Feststellung, ob für das Vorhaben ‚Cross-Sectoral-H2-Hub‘ eine UVP-Pflicht gegeben ist. Aus meiner Sicht kann lediglich der Tatbestand der Z 80 lit. b des Anhanges 1 zum UVP-G einschlägig sein, zumal mit dem Vorhaben die Lagerung nicht unerheblicher Mengen brennbarer Gase verbunden ist. Aus der Stellungnahme von Herrn DI Wilfling ist jedoch ersichtlich, dass die kumulierte Menge an brennbaren Gasen den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 80 lit. b UVP-G 2000 von 200.000 Nm³ nicht erreicht, weshalb aus diesem Aspekt keine UVP-Pflicht besteht.

Der Tatbestand der Z 13 des Anhanges 1 zum UVP-G wird allein schon auf Grund des wesentlich geringeren Innendurchmessers der geplanten Gasleitungen nicht erreicht, weshalb das Längenkriterium bzw. eine Änderung bestehender Gasleitungen aus meiner Sicht nicht weiter zu prüfen ist.

Schließlich ist zu prüfen, ob es sich um eine Anlage zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien durch chemische Umwandlung, insbesondere ... Wasserstoff ... mit einer Produktionskapazität von mehr als 150 000 t/a handelt (Z 49a des Anhanges 1 zum UVP-G). Aus den Unterlagen geht hervor, dass im Rahmen des Projekts ‚Cross-Sectoral-H2-Hub‘ Wasserstoff in einer Menge von 3.000 t/a produziert werden soll, weshalb der einschlägige Schwellenwert jedenfalls nicht erreicht wird.

Zusammenfassend darf daher mitgeteilt werden, dass für das Projekt ‚Cross-Sectoral-H2-Hub‘ aus meiner Sicht keine UVP-Pflicht besteht.“

XI. Die Marktgemeinde St. Peter-Freienstein teilte mit Schreiben vom 23. Juli 2024 mit, dass die Gst. Nr. .235/1 und .226/3, KG Tollinggraben, nicht existent sind. Mit der Eingabe vom 23. Juli 2024 wurde von den Projektwerberinnen eine Ergänzung zur Vorhabensbeschreibung übermittelt (Beilage 4).

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Energie Steiermark Green Power GmbH mit dem Sitz in Graz (FN 37211 y des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz), die Energienetze Steiermark GmbH mit dem Sitz in Graz (FN 242892 w des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz) und die voestalpine Stahl Donawitz GmbH mit dem Sitz in Leoben-Donawitz (FN 86361 b des Landesgerichtes Leoben) planen im Gemeindegebiet von Leoben und Sankt Peter-Freienstein die Realisierung des Projektes „Cross-Sectoral-H2-Hub“, das aus folgenden Teilprojekten besteht:

1. Projekt Erzeugung

Die Energie Steiermark Green Power GmbH plant die Errichtung einer modularen Wasserstoffelektrolyse-Anlage auf Gst. Nr. .73/1 und 793/1, je KG 60303 Donawitz, mit einer Gesamtleistung von 24 MW (12 MW in der Ausbaustufe 1; 12 MW in der Ausbaustufe 2) und einer Wasserstoffproduktion von 3.000 t/a. Der produzierte Wasserstoff wird an die zukünftig zu versorgenden Anlagen weitergegeben sowie in das öffentliche Gasnetz eingespeist. Die Nebenprodukte wie Abwärme und Sauerstoff werden am Standort der voestalpine Stahl Donawitz GmbH einer Nutzung zugeführt.

2. Projekt Betankung Straße

Die Energienetze Steiermark GmbH beabsichtigt die Errichtung einer öffentlichen Betankungsanlage auf Gst. Nr. 780/6, 696/2 und 780/1, je KG 60303 Donawitz, sowie 721/7 und 608/2, je KG 60358 Tollinggraben. Diese Anlage soll einerseits Wasserstoff für den Verkehrssektor (insbesondere öffentlicher Personennahverkehr und Transportwesen) und andererseits für industrielle Abnehmer abgeben.

3. Projekt Betankung Schiene

Die voestalpine Stahl Donawitz GmbH plant auf Gst. Nr. 793/1, KG 60303 Donawitz, die Errichtung einer Betankungsanlage für schienengebunden Fahrzeuge.

4. Projekt Medien und Utilities

Die voestalpine Stahl Donawitz GmbH plant die Errichtung einer neuen Medieninfrastruktur zur Versorgung der neu zu errichtenden Anlagenteile. Die projektgegenständlichen Grundstücke sind in der Beilage 3, S 5, aufgelistet.

II. Das Länge des Leitungsnetzes sowie der Innendurchmesser der Rohrleitungen stellen sich wie folgt dar:

Medium	Neendurchmesser	Anzahl	Länge
Wasserstoff 70 bar	DN 50	1	620 m
Wasserstoff 500 bar	DN 32	2	1.935 m
Wasserstoff 500 bar	DN 32	2	200 m
Sauerstoff (3 bar)	< DN 150	1	370 m
		Summe	5.680 m

III. Die kumulierten Mengen an brennbaren Gasen bezogen auf 0°C, 1.013 hPa stellen sich wie folgt dar (vgl. Beilagen 1 und 3):

UVP-G relevante Lagermengen und Mengen in Aggregaten und Leitungen nach Standort gegliedert

Standort	Medium	Menge (t)	Menge (Nm ³)
Projekt Erzeugung	H ₂	< 4,8	< 53.400
Projekt Betankung Straße	H ₂	< 5,0	< 55.600
Projekt Betankung Schiene	H ₂	0,018	200
Projekt Medien & Utilities	H ₂	0,031	345
Bestand vaSD (Gasometer & Rohrnetze)	CO	46,0	< 37.000
Summe			< 146.545

IV. Das Vorhaben liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D im Sinne des Anhangs 2 zum UVP-G 2000 (belastetes Gebiet – Luft gemäß § 1 Abs. 2 Z 4 lit. g) der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019, BGBl. II Nr. 101/2019 - Staubniederschlag).

Schutzwürdige Gebiete der Kategorien A und C im Sinne des Anhangs 2 UVP-G 2000 sind nicht betroffen.

V. Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilagen 1 und 3 verwiesen.

VI. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhangs 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Die verfahrensgegenständlichen Teilprojekte stehen nach den vorgelegten Projektunterlagen (vgl. Beilagen 1 und 3) sowohl in einem räumlichen als auch in einem sachlichen Zusammenhang, sodass von einem einheitlichen Vorhaben auszugehen ist.

Ein sachlicher Zusammenhang zwischen den projektgegenständlichen Anlagen zur Lagerung von Wasserstoff und der im Eigentum der voestalpine Stahl Donawitz GmbH stehenden Anlage zur Lagerung von Kohlenmonoxid-haltigen Gasen aus dem Stahlherstellungsprozess geht aus den Projektunterlagen nicht hervor.

IV. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 lautet:

Bei Vorhaben des Anhangs 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

V. Anhang 1 Z 13 UVP-G 2000 lautet:

Z 13	<p>a) Rohrleitungen für den Transport von Öl, Erdölprodukten, Chemikalien oder Gas mit einem Innendurchmesser von mindestens 800 mm und einer Länge von mindestens 40 km;</p> <p>b)</p>		<p>c) Rohrleitungen für den Transport von Öl, Erdölprodukten, Chemikalien oder Gas in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C mit einem Innendurchmesser von mindestens 500 mm und einer Länge von mindestens 25 km;</p> <p>d)</p> <p>e)</p> <p>Berechnungsgrundlage für Änderungen (§ 3a Abs. 2 und 3) der lit. a bis d ist die Leitungslänge und für Änderungen (§ 3a Abs. 2 und 3) der lit. e die Trassenlänge der unmittelbar angrenzenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren in Betrieb genommenen Rohrleitungen; Z 13 erfasst auch Verdichterstationen.</p>
------	---	--	--

Der Innendurchmesser der projektgegenständlichen Rohrleitungen beträgt weniger als 800 mm. Der Schwellenwert von 40 km Leitungslänge wird nicht erreicht. Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 13 lit. a) Spalte 1 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

Mangels Lage des Vorhabens in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A und C im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 ist der Tatbestand des Anhanges 1 Z 13 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 nicht relevant.

Eine Kumulationsprüfung gemäß Anhang 1 Z 13 lit. a) Spalte 1 UVP-G 2000 i.V.m. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 ist mangels Überschreitung der Geringfügigkeitsschwelle von 25 % des Schwellenwertes nicht durchzuführen.

VI. Anhang 1 Z 49 UVP-G 2000 lautet:

Z 49		<p>a) Anlagen zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien durch chemische Umwandlung, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Herstellung von Gasen, wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen, – zur Herstellung von Säuren, wie 	<p>b) Anlagen zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien durch chemische Umwandlung, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Herstellung von Gasen, wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen,
------	--	--	---

		<p>Chromsäure, Flusssäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säure,</p> <p>– zur Herstellung von Basen wie Ammoniumhydroxid,</p> <p>– zur Herstellung von Wasserstoffperoxid,</p> <p>– mittels Chlor-Alkali-Elektrolyse,</p> <p>– zur Herstellung von Salzen, wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat,</p> <p>– zur Herstellung von Nichtmetallen oder Metalloxiden,</p> <p>mit einer Produktionskapazität von mehr als 150 000 t/a¹⁹);</p>	<p>– zur Herstellung von Säuren, wie Chromsäure, Flusssäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säure,</p> <p>– zur Herstellung von Basen wie Ammoniumhydroxid,</p> <p>– zur Herstellung von Wasserstoffperoxid,</p> <p>– mittels Chlor-Alkali-Elektrolyse,</p> <p>– zur Herstellung von Salzen, wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat,</p> <p>– zur Herstellung von Nichtmetallen oder Metalloxiden,</p> <p>in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien C oder D mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 000 t/a¹⁹).</p>
--	--	---	---

Das Vorhaben liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 (belastetes Gebiet – Luft gemäß § 1 Abs. 2 Z 4 lit. g) der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019, BGBl. II Nr. 101/2019 - Staubniederschlag). Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind nicht betroffen.

Die Produktionskapazität der verfahrensgegenständlichen Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff liegt unter den Schwellenwerten gemäß Anhang 1 Z 49 lit. a) Spalte 2 und lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000, sodass diese Tatbestände nicht verwirklicht werden.

Eine Kumulationsprüfung gemäß Anhang 1 Z 49 lit. a) Spalte 2 und lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000, jeweils i.V.m. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000, ist mangels Überschreitung der Geringfügigkeitsschwelle von 25 % der Schwellenwerte nicht durchzuführen.

VII. Anhang 1 Z 80 UVP-G 2000 lautet:

Z 80		<p>a)</p> <p>b) Anlagen zur Lagerung von Erdgas oder brennbaren Gasen in Behältern mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 200 000 m³ (bezogen auf 0° C, 1,013 hPa);</p> <p>c)</p>	<p>d)</p>
------	--	---	-----------------

Die Gesamtlagerkapazität der gegenständlichen Anlagen zur Lagerung von Wasserstoff unterschreitet den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 80 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000.

Im Vorhabensgebiet besteht eine im Eigentum der voestalpine Stahl Donawitz GmbH stehende Anlage zur Lagerung von Kohlenmonoxid-haltigen Gasen aus dem Stahlherstellungsprozess. Auch unter Berücksichtigung der Gesamtlagerkapazität dieser Anlage wird der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 80 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000 nicht überschritten. Weitere, der Z 80 zuzuordnende Anlagen bestehen nach Rücksprache mit der Gewerbebehörde am Werksgelände der voestalpine Stahl Donawitz GmbH nicht. Das Werksgelände wird – bezogen auf das Schutzgut Mensch – als relevantes Untersuchungsgebiet angesehen. Eine Kumulationsprüfung gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 ist nicht durchzuführen.

VIII. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IX. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Dr. Katharina Kanz
(elektronisch gefertigt)